



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	11. Mai 2017						ZN
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.: zda

*RM-Baumhof
RM-Grünhans*

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt – Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017

(Städtebauförderungsrichtlinien Investitionspakt Soziale Integration – InvPSI)

hier: Anhörung gemäß Teil B, Nr. 1 der Konsultationsvereinbarung 2016
(KonsultVer 2016)

Anlagen: 5

Magdeburg, 10. Mai 2017
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
22.4-21283
Bearbeitet von:
Frau Hoffmeister
Tel.: (0391) 567 - 7473
Fax: (0391) 567 - 7529

E-Mail Adresse:
Carla.Hoffmeister
@mlv.sachsen-anhalt.de

Anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt – Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017

Turnschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 7510
E-Mail:
poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 5
- Richtung: Messegelände,
Haltestelle:
Turnschanzenstraße



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION

www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

(Städtebauförderungsrichtlinien Investitionspakt Soziale Integration - InvPSI)“ sowie den dazugehörigen Projektauftrag vom 01.02.2017.

Sowohl der Richtlinienentwurf als auch alle weiteren ergänzenden Unterlagen wurden unter der Fachverantwortung des zuständigen Ressorts MLV, Ref. 22, gemeinsam mit der bewilligenden Stelle LVwA, Ref. 504, mit den spezifischen Kenntnissen im Förderbereich der Städtebauförderung gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 erarbeitet und abgestimmt.

Im Hinblick auf die Bekanntmachung des Projektauftrags am 01.02.2017 und die bereits mit Antragsfrist 31.03.2017 bei der Bewilligungsstelle LVwA eingereichten Anträge besteht besondere Eilbedürftigkeit, um sicherstellen zu können, dass die Bewilligung lt. Richtlinien noch in diesem Jahr erfolgen kann.

Die besondere Dringlichkeit resultiert aus der Tatsache, dass der Bund (BUMB) das neue Förderprogramm InvPSI erst sehr spät aufgelegt hat und die Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 (VV Investitionspakt 2017) den Ländern erst im Dezember 2016 zur Verfügung gestellt wurde.

Im Ergebnis des vorgelagerten Antragsverfahrens ergingen bisher keine Förderzusagen, eine spätere Förderung steht unter Vorbehalt der Antragsprüfung.

Der Projektauftrag steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Richtlinien; ein Risiko möglicher Änderungen besteht auf Seiten der Antragsteller.

Zur Beschleunigung der Umsetzung der VV Investitionspakt Soziale Integration 2017 erfolgte mit Zuteilungsschreiben des Bundes vom 02.02.2017 die Zuteilung der zusätzlichen Bundesmittel ausnahmsweise bereits vor Inkrafttreten der VV Investitionspakt 2017.

Die haushalterische Veranschlagung erfolgte im Einzelplan 14, Kapitel 14 10, Titel 331 08 für die Einnahmen und im Titel 883 08 für die Ausgaben.

Der Entwurf der v.g. Richtlinien wurde dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt bereits zur Herstellung des Einvernehmens gemäß Nr. 14.2 der VV-Gk zu § 44 LHO übersandt.

Die erforderliche Benehmensherstellung mit dem Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt gemäß VV-Gk Nr. 14.2 zu § 44 Abs. 1 LHO wurde parallel zu diesem Schreiben veranlasst.

Zeitgleich wurde auch der LRH gemäß § 103 Abs. 1 LHO i.V.m. § 44 Abs. 1 LHO beteiligt.

Eventuelle Änderungen werden allen Beteiligten zeitnah zur Kenntnis gegeben und die Endfassung der Richtlinien, nachdem die Rechtsförmlichkeitsprüfung gemäß § 46 Abs. 2 GGO LSA II durch das MJ LSA erfolgte, geändert zugestellt.

Der Beauftragte für den Haushalt hat mitgezeichnet.

Im Auftrag


Grünberg

Anlagen:

- Anlage 1: Städtebauförderungsrichtlinien Investitionspakt Soziale Integration, InvPSI, Entwurf, Stand 26.04.2017
- Anlage 2: Projektauftrag InvPSI LVwA vom 01.02.2017
- Anlage 3: Projektauftrag MLV vom 09.12.2016
- Anlage 4: Antrag für Vorhaben InvPSI
- Anlage 5: VV InvPSI 2017, Stand 13.12.2016

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt – Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 (Städtebauförderungsrichtlinien Investitionspakt Soziale Integration – InvPSI)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zur Unterstützung der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Gemeinden.

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Quartiere und Nachbarschaften sind zentrale Orte des Zusammenlebens. Hier entscheidet sich, ob Integration und gleiche Teilhabe für alle Menschen gelingen, unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe und Religion.

Das Angebot und die Qualität sozialer Infrastrukturen im Wohnumfeld der Menschen spielt hier eine wichtige Rolle. Gerade in Quartieren mit besonderen Integrationsherausforderungen steigt der Bedarf für den Ausbau und die Ertüchtigung sozialer Infrastrukturen vor Ort. Investitionen in deren Erweiterung, Sanierung und den Neubau sind daher ebenso notwendig wie die Verbesserung begleitender personeller Ressourcen und der baukulturellen Qualität.

Deshalb verfolgt dieser Investitionspakt das Ziel, Orte der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier zu schaffen und diese Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend zu qualifizieren, auch durch Herstellung von Barrierearmut und –freiheit sowie durch die Errichtung, den Erhalt, den Ausbau und die Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie dieser Richtlinien.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Förderung sind:

- a) Maßgeblich sind die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017/ 2018 vom 22.03.2017 (GVBl. LSA Nr. 4/2017, S. 55), einschließlich der ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage der VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und der Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 6.6.2016 (MBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. des MLV vom 25.11.2014 – 21.21201 (MBl. LSA Nr. 2/2015 vom 2.2.2015) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit abweichend nichts anderes geregelt ist, gelten sinngemäß die Abschnitte A, B und E der Städtebauförderungsrichtlinien.
- c) Für die Festlegung der Zweckbindungsfristen im Zusammenhang mit der Gewährung von Städtebaufördermitteln werden die anzuwendenden VV zu § 44 LHO, insbesondere die VV-Gk zu § 44 LHO, zugrunde gelegt.

Im Einzelnen sind folgende Zweckbindungsfristen anzuwenden:

1. Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung der mit Fördermitteln erworbenen Grundstücke, der geförderten Bauten (wie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude, Ersatz- oder Neubauten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie bauliche Anlagen) beträgt 25 Jahre.

2. Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Maßnahmen zur Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen sowie zur Freilegung von Grundstücken größeren Umfangs beträgt 25 Jahre; bei Maßnahmen kleineren Umfangs sowie unter Berücksichtigung einer kürzeren Nutzungsdauer aufgrund größerer Abnutzung und Verschleißes (wie Freiflächengestaltung, Spielplätze und kleinere Erschließungsmaßnahmen) beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre.
Bei der mit Städtebaufördermitteln finanzierten Freilegung von Grundstücken ist für die Gemeinde der Verwendungszweck maßgebend, der sich aus den städtebaulichen Zielen der Gesamtmaßnahme ergibt.
3. Die Zweckbindungsfrist bei sonstigen geförderten Maßnahmen/ Gegenständen (wie Ausstattungsgegenständen) beträgt 5 Jahre.
4. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahme.
5. Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen richtet sich abweichend von Nr. 1 bis 3 nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzungen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel werden zur Projektförderung gewährt. Projekte sind dabei einzelne Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen als Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Einzelmaßnahmen können in und außerhalb von Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten liegen.

2.1. Förderfähig sind alle Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die der Verbesserung der sozialen Integration und Stärkung des sozialen Zusammenhalts dienen. Im Übrigen auch solche mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier. Für die Einrichtung muss gemäß den hinreichenden Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass sie längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.

2.2. Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind (Programmkommunen ab 2010) sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen.

2.3. In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Nr. 2.2 der Richtlinien erfolgen. Voraussetzung hierfür ist der besondere Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration bzw. für den sozialen Zusammenhalt im Quartier. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Gemeinde.

2.4. Zur Bündelung von Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Planung können insbesondere solche Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen wurden.

2.5. Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In Fällen von Nr. 2.2 und 2.3 der Richtlinien ist auch der Neubau zulässig, sofern nachweislich notwendige Einrichtungen im Sinne dieses Investitionspakts fehlen.

Hierzu zählen im Einzelnen folgende Projekte:

a) Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, wie:

aa) Öffentliche Bildungseinrichtungen

bb) Kindertagesstätten

cc) Kindertagesstätten „Sprach-Kitas“

dd) Bürgerhäuser

ee) Bibliotheken

ff) Stadtteilzentren

gg) im Übrigen weitere Einrichtungen, wenn sie eine besondere Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt im Quartier haben.

b) Ebenso die Errichtung, der Erhalt und die Entwicklung zugehöriger Anlagen und Grün- und Freiflächen.

2.6. Ergänzend können auch angemessene investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen gefördert werden. Dazu gehört z. B. ein Integrationsmanagement.

Förderfähig sind hier nur extern beauftragte Integrationsmanager. Personalausgaben der Gemeinde oder des Maßnahmeträgers können nicht gefördert werden.

Aufgabe des Integrationsmanagers ist es, die investiven Maßnahmen zu begleiten, die Bewohnerinnen und Bewohner in den Prozess einzubinden und dafür zu sorgen, dass in der Einrichtung geeignete Angebote im Sinne der Integration und des Zusammenhalts untergebracht werden.

Wichtige Merkmale einer gelungenen Integration sind Partizipation, Chancengleichheit und ein barrierefreier Zugang zu den Angeboten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt. Sie können die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV-Gk zu § 44 LHO sowie der ANBest-Gk zu § 44 LHO an Dritte weiterleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

Antragsberechtigt sind die Gemeinden, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind (Programmkommunen ab 2010) sowie städtebauliche Untersuchungsgebiete vorbereiten zur Aufnahme in die Städtebauförderung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Mit dem Antrag auf Förderung ist die nachhaltige Wirkung des Projektes als Beitrag zur Verbesserung der quartiersbezogenen Integration und des sozialen Zusammenhalts für den Stadtteil darzulegen und der Bezug zur integrierten städtischen Gesamtstrategie der Gemeinde herzustellen.

4.2. Die Gesamtfinanzierung des Projektes inklusive Folgekosten muss sichergestellt sein und ist bei Antragstellung entsprechend nachzuweisen. Hierfür ist ein Finanzierungsplan für das Gesamtvolumen, gegliedert nach Haushaltsjahren – ggf. unter Hinweis auf spätere, weitere Bauabschnitte vorzulegen.

4.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Projekt noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag zulässig, wenn vorher eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsstelle erteilt wurde.

Als Maßnahmebeginn sind dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages sowie die Erteilung verbindlicher Zusagen zu werten. Bei der Prüfung, ob einem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns stattgegeben werden kann, hat die Bewilligungsstelle den Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zu beachten.

4.4. Projekte werden in 2017 nur dann gefördert, wenn sie bis spätestens zum 30.09.2023 abgerechnet werden können.

4.5. Die Unterstützung nach diesen Richtlinien erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip (Nachrangigkeit).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2. Die Förderhöhe aus Mitteln des Bundes beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Projekt. Das Land beteiligt sich mit bis zu 15 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil der Gemeinde als Zuwendungsempfänger beträgt mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Falle der Weiterreichung der Zuwendung an einen Dritten, hat dieser einen Mindesteigenanteil von 15 v. H. der unrentierlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben können entsprechend den Sätzen 1 und 2 finanziert werden.

5.3. Förderfähig sind Ausgaben der teilnehmenden Programmkommunen für investive und investitionsbegleitende Projekte. Es kann sich dabei um Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Baumaßnahmen oder um sonstige Maßnahmen i. S. d. besonderen Städtebaurechts handeln, sofern sie in direktem Zusammenhang zu dem zu fördernden Projekt stehen. Sie müssen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach § 44 LHO und die Zuwendungsvoraussetzungen nach den StäBauFRL erfüllen und darauf ausgerichtet sein, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Nr. 1 und 2 dieser Richtlinien zu leisten.

5.4. Städtebaufördermittel aus dem InvPSI sind grundsätzlich kumulierbar. Zu beachten sind möglicherweise bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuwendungsgeber.

5.5. Bei gemeinsamen Fördermaßnahmen verschiedener öffentlicher Zuwendungsgeber ist eine zweckmäßige Abstimmung im Sinne von Nr. 1.4 der VV Gk zu § 44 LHO sicherzustellen.

5.6. Im Falle der Veräußerung eines geförderten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils bedarf die Übernahme der gewährten Zuwendung durch den Rechtsnachfolger der Zustimmung der Gemeinde und der Bewilligungsstelle. Diese haben im Hinblick auf den Rechtsnachfolger das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

5.7. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Einzelmaßnahmen, wenn der Letztempfänger der Zuwendung Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Bestellung des Erbbaurechtes für die Dauer von mindestens 66 Jahren) des jeweiligen Grundstücks ist und nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch Städtebaufördermittel oder Zuwendungen anderer Förderprogramme gesichert wird. Sofern der Eigentumsnachweis durch Vorlage des Grundbuchauszuges nicht erbracht werden kann, ist als vorläufige Glaubhaftmachung die Vorlage des notariell beurkundeten Kaufvertrages, des bestandskräftigen Vermögenszuordnungsbescheides oder der Eintragung der Auflassungsvormerkung ausreichend.

5.8. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Ausgaben, die vor dem Beginn des Zuwendungszeitraumes entstanden sind (Refinanzierungsverbot). Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Projektes,
- b) Personal- und Sachausgaben der Gemeindeverwaltung (hierzu zählen auch die Kosten, die für die Inanspruchnahme des eigenen oder des hinzugezogenen Rechnungsprüfungsamtes entstanden sind),
- c) die bei der Kreditaufnahme zur Beschaffung des kommunalen Eigenanteils entstehenden Ausgaben, Geldbeschaffung und Zinsen,
- d) die bei einer Vor- oder Zwischenfinanzierung der Zuwendung entstehenden Ausgaben der Geldbeschaffungskosten und Zinsen,

- e) Ausgaben für Einzelmaßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert,
- f) Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.2.2005 (BGBl. I S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420), soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
- g) Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der Fördermittel,
- h) Steuerausfälle der Gemeinde,
- i) die Ablösung von bestehenden Verbindlichkeiten,
- j) Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1. Programmaufstellung

Das Programm wird jährlich durch das Ministerium als programm aufnehmen Stelle aufgestellt. Grundlage bilden die von den Gemeinden einzureichenden Förderanträge. Das Städtebauförderungsprogramm beinhaltet Finanzhilfen des Bundes, des Landes und den kommunalen Eigenanteil.

6.2. Auswahlverfahren

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt entsprechend dem zu leistenden Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Nr. 1 und 2 der Richtlinien durch ein Antrags- und Auswahlverfahren unter Verwendung von Auswahlkriterien.

6.3. Anwendungsvorschriften

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen wurden.

6.4. Antragstellung und Bewilligung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke gewährt, welche an die Bewilligungsstelle zu richten sind. Die Vordrucke und sonstigen Anlagen sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 504, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale).

Die Bewilligungsstelle bietet den Antragstellern bei Bedarf eine Antragsberatung an.

6.5. Antragsunterlagen und Antragsprüfung

Anträge sind schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres (Vorlage des entscheidungsreifen Antrags bei der Bewilligungsstelle) zu stellen. Abweichend davon sind die Anträge des Investitionspakts 2017 bis zum 31.03.2017 zu stellen.

Mit dem Förderantrag sind gleichzeitig die Begleitinformationen zu den Einzelmaßnahmen in elektronisch erfasster Form im vom Bund bereitgestellten System ein- und freizugeben. Die Zuweisung der erforderlichen Zugangsdaten erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Bei erstmaliger Antragstellung wird die Einrichtung eines entsprechenden Benutzerkontos und die Zuweisung der erforderlichen Zugangsdaten nach Antragsprüfung durch die Bewilligungsstelle durchgeführt.

Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind folgende Unterlagen und Erklärungen einzureichen:

- a) Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht der Gemeinde,

- b) Antrag des Letztempfängers
(im Falle der Weiterreichung der Zuwendung an Dritte),
- c) Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Letztempfängers
(im Falle der Weiterreichung der Zuwendung an Dritte),
- d) Finanzierungsplan nach Haushaltsjahren,
- e) Erläuterungsbericht einschließlich Darstellung bereits geleisteter Vorarbeiten, Planungsschritte und Ähnliches,
- f) Lageplan (mit Kennzeichnung des Projektes), bei Bauvorhaben mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- g) Kostenaufstellung zum Fördervorhaben, getrennt nach Bauleistungen und sonstigen Leistungen (bei Hochbauten nach DIN 276),
- h) Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages, wenn erforderlich
(z. B. im Falle der Weiterreichung der Zuwendung an Dritte),
- i) Darstellung des geplanten zeitlichen Ablaufs (Ablaufplan des Projekts),
- j) beglaubigter Eigentumsnachweis hinsichtlich der Projektfläche,
- k) Auszug aus dem Haushaltsplan,
- l) die Erklärung, vom Inhalt dieser Richtlinien Kenntnis genommen zu haben,
- m) haushaltsrechtliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Förderantrag und zu den Folgekosten,
- n) öffentlich-rechtliche Genehmigungen bei Genehmigungserfordernis, im Übrigen aber flächen- oder projektbezogene sonst vorhandene öffentlich-rechtliche Bescheidlage,
- o) Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Vorsteuerabzugsberechtigung.

Die Bewilligungsstelle nimmt die sachliche Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit sowie die fachliche Prüfung derselben vor. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen und zu den Akten zu nehmen.

6.6. Bewilligung/ Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Projekt notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

6.7. Auszahlung und Zuwendung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde. Die Vordrucke und sonstigen Anlagen sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich. Zur Prüfung können ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis oder Belege vom Zuwendungsempfänger abgefordert werden. Es werden Originalbelege, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente als Belege anerkannt.

6.8. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Auf Nr. 10 der VV-Gk zu § 44 Abs. 1 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der ANBest-Gk wird insoweit verwiesen. Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels Formblatt. Im Verwendungsnachweis ist über die Umsetzung der mit der Antragstellung formulierten Projekte zu berichten.

6.9. Erfolgskontrolle

Die Bewilligungsstelle führt nach Abschluss des Projekts eine Erfolgskontrolle durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und bei Evaluierungen der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

6.10. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach Nr. 1.2 c) der Richtlinien. Die Zweckbindungsfrist anderer an der Finanzierung beteiligter Förderprogramme bleibt hiervon unberührt.

6.11. Prüfrecht

Der Landesrechnungshof, das Ministerium der Finanzen, das Fachministerium sowie die für die Förderung eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden bzw. dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.12. Publizitätsvorschriften

Aufgrund des überwiegenden Bundesanteils der Förderung (75 v. H.) gelten besondere Pflichten der öffentlichen Darstellung der Städtebauförderung und der Öffentlichkeitsarbeit. Das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ kann auf der Homepage des BMUB abgerufen werden.

6.13. Aufbewahrungspflicht

Die Bewilligungsstelle regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungsfrist für die originalen Projektunterlagen bei dem Zuwendungsempfänger nach den geltenden Vorschriften. Darüber hinausgehende auf Rechtsvorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung/ Verkündung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Per Mail an
alle Programmkommunen

Städtebauförderung

„Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017“ (InvPSI)

Projektaufruf

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Kommunen bildet einen zentralen Ansatzpunkt, um diese Ziele gebündelt zu unterstützen.

Dieser Investitionspakt hat zum Ziel, diese Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend dergestalt zu qualifizieren, dass sie zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden.

In der Anlage erhalten Sie den Einführungserlass des MLV vom 09.12.2016 zur Kenntnis. Darin werden die wichtigsten Verfahrensschritte erläutert.

In Ergänzung vorgenannten Erlasses möchte ich nach Abstimmung mit dem MLV folgende Hinweise geben:

Halle, 01. Februar 2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
504.2-21283

Bearbeitet von: Herrn Pocher

marco.pocher@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3252
Fax: (0345) 514-3260

Dienstgebäude:
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt die Zuwendungen lt. Investitionspakt ausschließlich als Zuschüsse. Näheres bestimmt die Förderrichtlinie des Landes, welche in Zuständigkeit des MLV erarbeitet wird. Bis diese Richtlinie vorliegt, sind die Regelungen aus Abschnitte A, B und E StäBauFRL analog anzuwenden, soweit im Projektauftrag des MLV oder in diesem Schreiben keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Das zu verwendende Antragsformular erhalten Sie in der Anlage. Darin sind alle weiterhin erforderlichen Antragsunterlagen aufgeführt. Bitte fügen Sie diese Anlagen dem Antrag bei beziehungsweise erläutern Sie, warum einzelne Anlagen nicht beigelegt sind und wann diese gegebenenfalls nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass im Falle der Weiterreichung der Zuwendungen der endbegünstigte einen Eigenanteil von mindestens 15 v. H. zu leisten hat. Sind darüber hinaus Einnahmen zu verzeichnen, bedarf es zusätzlich einer Kostenerstattungsbetragsberechnung (KEB).

Das Förderprogramm ist begleitinformationspflichtig. Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt gemäß Anlage 1 der VV Städtebauförderung 2017, sie wurden derzeit aber vom Bund noch nicht abschließend bearbeitet. Sie werden im Falle einer Antragstellung Ihrerseits zu gegebener Zeit informiert, wenn die Begleitinformation verfügbar ist.

Das für den „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“ zu nutzende Logo wird ebenfalls zurzeit vom Bund noch erarbeitet. Sobald es zur Verfügung steht, werden sie darüber informiert.

Abschließend noch einige Hinweise zum Thema Integrationsmanager:

Ein Integrationsmanager hat die Aufgabe, Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten zusammenzuführen und Personen mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund beim Integrationsprozess zu begleiten und zu unterstützen.

- Er übernimmt hier sowohl rechtliche, als auch verfahrenstechnische Aufgaben und berät über Leistungen, Zuständigkeiten und Verfahren der öffentlichen Verwaltung.
- Er erkennt Probleme, erstellt Problemanalysen und findet Lösungen.
- Er leistet Netzwerkarbeit und kooperiert eng mit anderen Institutionen, Behörden oder Vertretern von Gemeinden.
- Er fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit in allen Bereichen des sozialen Lebens und leistet Hilfe beim Einstieg in Bildung, Beruf und Arbeit.

- Er unterstützt die interkulturelle Sensibilisierung und den Zweitsprachenerwerb und die Entwicklung eines feinfühligem Umgangs mit den Menschen einer fremden Kultur.

Der soziale Zusammenhalt im Quartier soll so durch Angebote für Einzelne, Gruppen und für Gemeinwesen und die Vermittlung von Hilfen (Unterstützung, Förderung und Begleitung) aller Personengruppen (z. Bsp. sozial Benachteiligter oder Personen mit Migrationshintergrund) gestärkt werden.

Ihre Anträge reichen Sie bitte inklusive aller Anlagen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 31.03.2017 beim

Landesverwaltungsamt
Referat 504
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

ein. Der Termin ist unbedingt einzuhalten. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen Ihnen Frau Hoffmeister (0391/567 7473) oder Frau Pieper (0391/567 3525) aus dem MLV bzw. der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Im Auftrag



Pocher

Anlagen:

- Projektauftrag des MLV vom 09.12.2016
- Projektantrag
- Verwaltungsvereinbarung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 504
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Städtebauförderung

„Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017“

Projektaufruf des Bundes

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Kommunen bildet einen zentralen Ansatzpunkt, um diese Ziele gebündelt zu unterstützen.

Dieser Investitionspakt hat zum Ziel, diese Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend dergestalt zu qualifizieren, dass sie zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden.

Magdeburg *ug* .12.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

22.41-21283/1-H

Bearbeitet von: Frau Pieper

Tel.: (0391) 567 - 3525

Fax: (0391) 567 - 7529

E-Mail Adresse:

Simone.Pieper@

mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01

Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:
poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de

Internet:
http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 4
- Richtung: Herrenkrug,
Haltestelle:
Turmschanzenstraße



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION

www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Laufzeit des Förderprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017“ beträgt vier Programmjahre (2017 – 2020) und verfolgt folgende Ziele:

- Erhaltung und Ausbau der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen als Grundlage zur Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts in den Städten und Gemeinden,
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit zur Erreichung der sozialen Ziele,
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und –freiheit,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität und
- Erhaltung, Ausbau und Weiterqualifizierung von Freiflächen

Fördergegenstand:

Zu den förderfähigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (Gebäude und Anlagen) gehören insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, im Übrigen soziale Infrastruktur mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier. Für die geförderte Einrichtung muss gemäß hinreichender Beurteilungsgrundlagen – in der Regel durch ein städtebauliches Entwicklungskonzept – festgestellt sein, dass sie längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.

Zur Bündelung von Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Planung können insbesondere solche Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen wurden.

Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Land aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen.

In besonderen Fällen kann die Sanierung von Einrichtungen auch in Abweichung vom Vorgenannten gefördert werden. Der besondere Bedarf für die Weiterqualifizierung einer Einrichtung und die Integration bzw. der Zusammenhalt im Quartier ist nachzuweisen. Die Förderung muss mindestens im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgen.

Finanzierung:

Die Mittel des Bund-Länder-Investitionspaktes sollen insbesondere auch für Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage verwendet werden.

Die Bundesmittel für das Programmjahr 2017 betragen 200 Mio. €, davon entfallen auf das Land Sachsen-Anhalt 5,769 Mio. €.

Der Bund beteiligt sich mit 75 v. H., das Land mit 15 v. H. und die Kommunen mit 10 v. H. an den förderfähigen Kosten:

Bundesmittel:	5.769.000 €
Landesmittel:	1.153.800 €
Kommunen:	769.200 €

Verfahren, abweichende Regelungen:

Es wird Bezug genommen auf das Verfahren gem. VV Städtebauförderung 2017.

Gegenstand der Förderung (**Projektförderung**) und des Landesprogramms sind einzelne Gemeinschafts- und Folgeeinrichtungen nebst Anlagen; **keine** städtebaulichen Gesamtmaßnahmen.

Die Antragstellung für das Programmjahr 2017 soll bis zum 31.03.2017 erfolgen.

Die Maßnahmen des Investitionspaktes 2017 sind bis spätestens 31.12.2023 abzurechnen.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt die Zuwendungen lt. Investitionspakt ausschließlich als Zuschüsse. Näheres bestimmt die Förderrichtlinie des Landes, welche in Zuständigkeit des MLV erarbeitet wird.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LVwA, Referat 504. Alle Vordrucke und sonstigen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Das Förderprogramm ist begleitinformationspflichtig. Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt gemäß Anlage 1 der VV Städtebauförderung 2017.

Ein elektronisches Monitoring (eMo) ist nicht vorgesehen.

Aufgrund des überwiegenden Bundesanteils der Förderung (75 v. H.), gelten besondere Pflichten der Öffentlichkeitsarbeit und der öffentlichen Darstellung der Städtebauförderung. Es ist das Logo „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“ zu nutzen.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen Ihnen bzw. den Kommunen Frau Hoffmeister (0391/567 7473) oder Frau Pieper (0391/567 3525) gern zur Verfügung.

im Auftrag

Stappenberg

Kommune

Datum

Landesverwaltungsamt

Referat 504

Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Projektantrag

auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 (InvPSI)

1. Antragsteller/in

Kommune

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ansprechpartner

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Eigentümer (Name, Anschrift, Ansprechpartner)

Projektträger (Name, Anschrift, Ansprechpartner)

☐ Weiterreichung der Zuwendung an Dritte

Name, Rechtsform, Anschrift

2. Vorhaben, Zuwendungszweck

- a) Städtebauliche Maßnahmen (lfd. städtebaul. Gesamtmaßnahme oder Untersuchungsgebiete); Förderprogramm / Fördergebiet

- b) Förderung im Rahmen einer besonderen städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbarer integrierter Planungen (bitte Strategie bzw. Planung erläutern)

Vorhabenbezeichnung (Objekt und Zuwendungszweck)

3. Beantragte Fördermittel

Zur Finanzierung der Gesamtkosten des Vorhabens beantrage/n ich/wir die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Investitionspaktes in Höhe von

€

4. Kosten und Finanzierung

Zuwendungsfähige Ausgaben des Vorhabens: €

Eigenanteil des Letztempfängers: €
(mindestens 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes im Falle der Weiterreichung an Dritte)

Zweckgebundene Einnahmen: €
(erwartete zweckgebundene Einnahmen [analog der StäBauFRL])

verbleibende zuwendungsfähige Ausgaben: €

Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Fördermittel des Bundes (75 v. H.): €

Fördermittel des Landes (15 v. H.): €

Eigenmittel der Kommune (10 v. H.): €

5. Durchführungszeitraum

Vorhabenbeginn (Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages)

T	T	M	M	J	J	J	J
				2	0		

Vorhabenende (Zahlung der letzten Rechnung)

T	T	M	M	J	J	J	J
				2	0		

6. Finanzierungsplan

Der beantragte Zuschuss wird voraussichtlich in folgenden Haushaltsjahren benötigt:

Haushaltsjahr	Zuschussbetrag in €
2017	
2018	
2019	
2020	
2021	

7. Investitionsort

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

8. Förderfähigkeit

8.1 Bezugspunkt im iSEK: (Fundstelle)

8.2 Bei dem Vorhaben handelt es sich um folgende Gemeinbedarf- und Folgeeinrichtung (GuF) aus dem Projektaufruf des MLV vom 09.12.2016:

- ☐ Bildungseinrichtung
- ☐ Kindertagesstätte
- ☐ Kindertagesstätte „Sprach-Kitas“
- ☐ Bürgerhaus
- ☐ Stadtteilzentrum
- ☐ Sonstige GuF, die die soziale Integration / den sozialen Zusammenhalt besonders nachhaltig beeinflussen.

Hier bitte eine kurze Beschreibung und Begründung der Förderwürdigkeit

- ☐ Errichtung, Erhalt und Entwicklung Grün und Freiflächen mit Bezug zu einer der o. g. GUF

8.3 ☐ Integrationsmanager (als investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahme mit Bezug zu o.g. GuF)

Förderfähig sind nur extern beauftragte Integrationsmanager. Personalausgaben der Kommune oder des Maßnahmeträgers können nicht gefördert werden.

Integrationsmanagement ist die Begleitung und Unterstützung von Personen mit Bezug auf alle Phasen eines Integrationsprozesses, insbesondere hinsichtlich der Diagnose von Lernbedürfnissen, der Formulierung von Zielen, der Implementierung einer Integrationsstrategie und der Inklusion in die Gesellschaft. Wichtige Merkmale einer gelungenen Integration sind Partizipation, Chancengleichheit und ein interpersonaler Dialog.

9. Projektbeschreibung

9.1. Projektinhalt

- a) Darstellung Projektinhalt und Begründung der Förderwürdigkeit
- b) Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Quartier v. H.
- c) Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in der Kommune v. H.
- d) Das Projekt unterstützt:
 - ☐ die Überwindung von Sprachbarrieren
 - ☐ die Integration von Migranten
 - ☐ die Integration von Menschen mit Behinderungen
 - ☐ die Integration von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
 - ☐ das Zusammenleben der Generationen
- e) Das Projekt wirkt:
 - ☐ im Fördergebiet
 - ☐ im gesamten Stadt-/Gemeindegebiet

9.2. Folgekostenbetrachtung (Finanzierung des Betriebs der Einrichtung)

Darstellung der Finanzierung des Betriebs der Einrichtung, wenn nicht als Anlage zum Antrag

9.3. Begründung für Neu- bzw. Erweiterungsbau

Darstellung und Begründung, dass Sanierung und Ausbau der vorhandenen Einrichtung nicht ausreicht bzw. keine geeigneten Bestandsbauten für die GuF im Quartier vorhanden sind

9.4. Begründung für investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen

Erklärungen

Ich/Wir erkläre/n

- ☐ dass das Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass es auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird.
- ☐ dass die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist (siehe Nachweise).
- ☐ dass sich die Kommune zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investition verpflichtet.
- ☐ nicht vom Vorsteuerabzug befreit zu sein.
- ☐ vom Vorsteuerabzug befreit zu sein.
- ☐ dass für den selben Zuwendungszweck keine Förderanträge bei anderen Fördermittelgebern als unter Pkt. 4. dieses Antrags gestellt worden sind und werden. Anderenfalls sind diese in der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht berücksichtigt.
- ☐ dass keine Fördermittel aus spezielleren Förderprogrammen für das Vorhaben in Anspruch genommen werden können. Anderenfalls liegt dem Antrag ein entsprechendes Negativtestat bzw. eine Begründung für die Nichtbeantragung dieser Förderung bei.
- ☐ die Angaben in diesem Antrag (einschließlich den Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- ☐ dass zur Kenntnis genommen wird, dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich den Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

- ☐ dass ich/wir damit einverstanden bin/sind, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung beim Landesverwaltungsamt erfasst, gespeichert und verarbeitet sowie an die mit der Durchführung der Förderung befassten Institutionen des Landes und des Bundes, an die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständigen Dienststellen des Landes und des Bundes übermittelt, von diesen erfasst, gespeichert und verarbeitet werden können.
- ☐ Außerdem ist mir/uns bekannt, dass keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die im Antragsvordruck geforderten Angaben zu machen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger im Land Sachsen-Anhalt), die Angaben jedoch für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass ich/wir diese Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können, die Bearbeitung dieses Förderantrages dann allerdings nicht mehr möglich ist.

Anlagen

- ☐ Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht der Kommune
- ☐ Antrag des Letztempfängers
(im Falle der Weiterreichung der Zuwendung an Dritte)
- ☐ Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Letztempfängers
(im Falle der Weiterreichung der Zuwendung an Dritte)
- ☐ Finanzierungsplan nach Haushaltsjahren
- ☐ Erläuterungsbericht
- ☐ Lageplan der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (mit Kennzeichnung des Vorhabens, wo möglich)
- ☐ Kostenaufstellung (bei Hochbauten nach DIN 276)
- ☐ Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages, wenn erforderlich
(z. Bsp. im Falle der Weiterreichung der Zuwendung an Dritte)
- ☐ Darstellung des geplanten zeitlichen Ablaufs (Ablaufplan des Vorhabens)
- ☐ Eigentumsnachweis
- ☐ Auszug aus dem Haushaltsplan (ggf. im Entwurf, die genehmigte Fassung kann bis zum 30.06.2017 nachgereicht werden)
- ☐ Folgekostenbetrachtung, wenn nicht unter Pkt. 8 dieses Antrags bereits dargestellt
- ☐ haushaltsrechtliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Förderantrag und zu den Folgekosten (kann bis 30.06.2017 nachgereicht werden)

- ☐ Erklärung über die geplante Nachnutzung der Vorhabenfläche für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist
- ☐ Negativtestat, wenn die Förderung durch ein spezielleres Förderprogramm möglich ist
- ☐ Begleitinformation lt. Formblatt gem. Anlage 1 der VV Städtebauförderung 2017
(derzeit noch nicht verfügbar)

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Kommune/Dienstsiegel

Verwaltungsvereinbarung
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes
zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur
Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Städten und Gemeinden
(VV Investitionspakt 2017)
vom 13.12.2016 / 2017

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

- nachstehend "Bund" genannt -

und

die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für die Städtebauförderung zuständigen Minister/ Ministerinnen und Senatoren/ Senatorinnen,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- I. Nach Artikel 104 b des Grundgesetzes kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, soweit ihm nach dem Grundgesetz Gesetzgebungsbefugnisse zustehen.

Für Maßnahmen in Stadterneuerungs- und Stadtumbaugebieten ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB), das auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht – Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG – erlassen worden ist.
- II. Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden. Die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bildet einen zentralen Ansatzpunkt. Dies schließt die Öffnung dieser zum Stadtteil sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft mit ein.
- III. Der Investitionspakt verfolgt folgende Ziele:
 - Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
 - Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
 - Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen,
 - Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.
- IV. Dabei anerkennen Bund und Länder ihre Verpflichtung, durch die Koordinierung und Bündelung aller für die Entwicklung der Städte und Gemeinden notwendigen Finanzierungsmittel größtmögliche Synergien zu erreichen.
- V. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Mittel des Bund-Länder-Investitionspaktes auch für Investitionen in Städten und Gemeinden in Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage verwendet werden.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder:

Erster Teil: Allgemeine Vereinbarungen

Artikel 1

Fördermittel des Bundes

Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans 2017 Bundesmittel für Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Die Bundesmittel für das Programmjahr 2017 betragen 200 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen).

Artikel 2

Verteilung der Bundesmittel

Der Bund nimmt bis zu 0,5 v. H. seiner Mittel für Forschung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch. Die Finanzhilfen des Bundes werden wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Investitionspakt Soziale Integration	
	v.H.	T €
Baden-Württemberg	12,443	24.762
Bayern	14,326	28.509
Berlin Ost	1,676	3.335
Berlin West	3,352	6.671
Brandenburg	3,079	6.127
Bremen	0,963	1.916
Hamburg	2,342	4.661
Hessen	7,485	14.895
Mecklenburg-Vorpommern	2,072	4.123
Niedersachsen	9,399	18.704
Nordrhein-Westfalen	23,160	46.088
Rheinland-Pfalz	4,687	9.327
Saarland	1,239	2.466
Sachsen	4,949	9.849
Sachsen-Anhalt	2,899	5.769
Schleswig-Holstein	3,370	6.706
Thüringen	2,559	5.092
Insgesamt	100,000	199.000

Der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder liegt folgender Schlüssel zu Grunde: Anteil der Bevölkerung (70 v. H.), Anteil der Arbeitslosen (22,5 v. H.), Anteil ausländische Bevölkerung (7,5 v. H.), jeweils bezogen auf die Summe der Länder.

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest.

Artikel 3

Finanzierung

Der Bund beteiligt sich mit 75 v. H., die Länder mit 15 v. H. und die Städte und Gemeinden mit 10 v. H. an den förderfähigen Kosten.

Zweiter Teil: Programmvereinbarungen

Artikel 4

Fördergegenstände

- (1) Förderfähig sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen). Förderfähig sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier. Für die Einrichtungen muss gemäß hinreichender Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass es längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.
- (2) Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung.
- (3) In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Absatz 2 erfolgen. Der besondere Bedarf zur Förderung der Einrichtung zur sozialen Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier ist darzustellen. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde.
- (4) Zur Bündelung von Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Planung können insbesondere solche Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen wurden.

Artikel 5

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In Fällen von Artikel 4 Absatz 2 ist auch der Neubau zulässig, sofern nachweislich notwendige Einrichtungen im Sinne dieses Investitionspakts fehlen.
- (2) Förderfähig sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere Integrationsmanager.

Artikel 6 Evaluierung

Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen zu verpflichten.

Dritter Teil: Verfahrensvorschriften

Artikel 7 Anwendung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 (VV Städtebauförderung) entsprechend.

Artikel 8 Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von Artikel 10 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm):
Das Land unterscheidet im Landesprogramm kennzeichnend die Förderung in und außerhalb von Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten. Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind einzelne Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gemäß Artikel 3, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen.
- (2) Abweichend von Artikel 10 und 16 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm, Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung von Bundesmitteln):
Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt gemäß Anlage 1, der Verwendungsnachweis entspricht dem Formblatt gemäß Anlage 2.
- (3) Abweichend von Artikel 11 der VV Städtebauförderung (Bundesprogramm):
Artikel 11 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.
- (4) Abweichend von Artikel 12 der VV Städtebauförderung (Zuteilung und Abrechnung der Bundesmittel):
Maßnahmen des Investitionspakts 2017 sind bis spätestens zum 31.12.2023 abzurechnen.
- (5) Abweichend von Artikel 14 der VV Städtebauförderung (Änderung des Bundesprogramms):
Umschichtungen von Mitteln des Investitionspakts zu Programmen der Städtebauförderung sind nicht zulässig.
- (6) Abweichend von Artikel 18 der VV Städtebauförderung (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln):
Investitionspaktmittel des Bundes und der Länder werden ausschließlich als Zuschüsse gewährt.
- (7) Abweichend von Artikel 24 der VV Städtebauförderung (Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung, Öffentlichkeitsarbeit):
Es ist das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu nutzen. In den Förderbescheiden sowie in der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Bundes zu benennen.

Für die Bundesrepublik Deutschland Die Bundesministerin für Umwelt, Natur- schutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks Berlin, den 13.12.2016	
Für das Land Baden-Württemberg Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut Stuttgart, den	Für den Freistaat Bayern Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr Joachim Herrmann München, den
Für das Land Berlin Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Katrin Lompscher Berlin, den	Für das Land Brandenburg Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung Kathrin Schneider Potsdam, den
Für die Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Dr. Joachim Lohse Bremen, den	Für die Freie und Hansestadt Hamburg Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Dr. Dorothee Stapelfeldt Hamburg, den
Für das Land Hessen Die Staatsministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Priska Hinz Wiesbaden, den	Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Christian Pegel Schwerin, den
Für das Land Niedersachsen Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Cornelia Rundt Hannover, den	Für das Land Nordrhein-Westfalen Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Michael Groschek Düsseldorf, den
Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister des Innern und für Sport Roger Lewentz Mainz, den	Für das Saarland Der Minister für Inneres und Sport Klaus Bouillon Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister des Innern Markus Ulbig Dresden, den	Für das Land Sachsen-Anhalt Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr Thomas Webel Magdeburg, den
Für das Land Schleswig-Holstein Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten Stefan Studt Kiel, den	Für den Freistaat Thüringen Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Birgit Keller Erfurt, den